

Y d  
2976

VD 17

Universitäts-  
bibliothek  
Halle

ULB Halle 3  
003 250 075



11. 12. März 1857

Tom. Id 2976 <sup>i</sup> = OK

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



# Hochzeit Ordnung.



## Der Bürgermeistere und Rath dieser

Kaiserl. Freyen Reichsstadt Nordthausen / mit approbation und einwilligung der Herren Eltesen / fügen hiermit allen Unfern Bürgern und Einwohnern zu wissen / Das ob wol unsere Vorfahren am Stadt Regiment in verwichenen Jahren heilsame und nützliche Hochzeit Ordnungen aufsetzen / stellen und publiciren lassen / der Augenschein aber und die Erfahrung gnugsam bezeuget / das dieselbe zu aller ungebühr hindan gesetzt / und in vielen Stücken übergangen worden seyn / ein solches aber dem Bono publico / wie auch jungen Bürgern und neuen Eheleuten sehr schäd / und

verderblich bißanhero gewesen / und noch ist / So sind wir danhero verursacht worden / solche Ordnung zu erneuern / und anderweit publiciren zulassen / Wollen demnach hiermit und kraft dieses ernstlich mandiret / und bey vermeydung nachgesetzten Straffen befohlen haben / das ein jeder bey anstell / und haltung seiner Hochzeitlichen Ehrentagen sich Unserer Constitution gemäß / und folgender gestalt verhalten solle /

**Zum Ersten /** Nach deme bißhero ein Mißbrauch eingeführt / das bey den Verlobnissen und Bittessen etliche Tische Gäste gebeten / und darbey übermäßige Anordnung verspüret worden / Als wollen und gebieten Wir ernstlich / das hinfüro solche unnötige Weitläufigkeit eingestellt / und bey dem Verlobniß mehr nicht als zweene oder zum höchsten auff drey Tische Gäste gebeten werden mögen / das Bittessen aber soll hiermit ganz und gar abgeschafft und cassiret / doch dem Bräutigam den Hochzeitbittern allein das Nachbrot zu geben / ungewehret seyn und bleibe.

**Zum Andern /** Soll die abholung des Kranzes / wie auch das bitten zur Zucht (weil beydes bey einholung des Ja Worts / und einladung zur Hochzeit allbereit geschehen) als überflüssige und nur zur beschwerung des Bräutigams und Braut gereichende Ceremonien / gleichfals gänzlich aufgehoben und abgestellt werden.

**Zum Dritten /** Sollen Bräutigam und Braut / so sich des Sontags Abends wollen trawen lassen / vor 4. Uhr in die Kirche kömten / oder do solches nicht geschiehet / die Kirche solange gesperrt werden / biß der Bräutigam 12. gr. in den Gotteskasten einzulegen / dem Kirchner zugestellet / welches auch also gehalten werden soll von denen / so des Montags vormittage sich copuliren lassen wollen / dann die sollen gleicher gestalt / wann sie sich mit ihren eingeladenen Gästen vor 10. Uhr nicht in die Kirche versügen / auch 12. gr. in den Gotteskasten überantworten.

**Zum Vierten /** Und weil sonderlich die Verzögerunge des Kirchganges auch danhero verursacht / das die gebetene Gäste sich so spat einstellen / auch wol gar in der Kirche nicht erscheinen / So befehlen Wir hiermit und wollen / das hinfort die erbetenen Gäste sich vor der bestimmten Zeit in dem Hochzeitause anfinden / Braut und Bräutigam zur Kirchen begleiten / die neue Eheleute bey Gott umb glückliche Ehe verbitten und anrufen helfen / und nicht allererst nach der Copulation oder Predigt / alleine zum Essen und Trincken sich einstellen sollen.

**Zum Fünften /** Soll die Brautsuppe hiermit gänzlich abgeschafft / und niemand gegeben / oder heimgeschicket werden / als etwa den nächsten Freunden und frembden Gästen / außer diesen aber allen andern die Brautsuppe zu fodern / und abholen zulassen / bey Straffe einer Marck verboten seyn / Jedoch bleibet dem Cantori, Organisten, Kirchner / Leutern / und andern / und zwar einem jeden sein geordnet gebühr unverändert.

**Und weil zum Sechsten /** auch ein grosser Mißbrauch und überfluß mit aufftrazunge vieler Essen biß dato gespüret / dardurch vielfältig Braut und Bräutigam grosser Unrath / und wol eufferster verderb zugesüget worden / So soll ein jeder Bräutigam dahin sehen / das er nicht mehr als fünf / und zum höchsten acht Essen auffsetzen / darbey aber so weit verschwendung thun lassen / das die Gäste nach nothdurfft tractiret / und bewirthet werden mögen.

**Zum Siebenden /** Soll ein jeder seine Kinder / welche dem Bräutigam keine Verehrung thun (allein Seuglinge ausgenommen) zu hause lassen / Ingleichen jedweder sich enthalten / das Essen ungebührlicher massen von den Tischen wegzugeben / bey Straffe einer Marck / auff welches Wir dan unsere Diener gebührliche auffsiht thun lassen wollen.

**Zum Achten /** Und nach deme auch bißhero diese Verordnung eingerissen / das den andern und dritten Hochzeittag vor 1. oder 2. Uhren mit anrichte / und aufftrazung der Essen kein Anfang gemacht worden / So soll solcher böser gebrauch hiermit gänzlich abgeschafft und aufgehoben / und hinfüro gegen der Bräutigam verbunden seyn / die unsehbare verschaffung in der Küche zu thun / das solche zween Hochzeittage über zwischen 11. und 12. Uhren gegen Mittag / oder zum längsten sobald die Glocke 12. anschlägt / das Essen allbereit auff dem Tische stehe / es mögen auch gleich die eingeladenen Gäste zu hause vorhanden seyn / oder nicht / worauff unsere Diener fleißige achtung geben sollen / Und welcher Bräutigam dieses nicht genau in acht nehmen wird / soll von jedem Tische eine Marck zur Straffe zuerlegen schuldig seyn.

**Zum Neunden /** Der vierte Tag (wie auch das also genante Spazieren gehen / reiten oder fahren) soll hiermit gänzlich abgethan seyn / und soll der Bräutigam uff den dritten Tag bey vermeydung 5 Thl. Straffe / keinen Gast durch den Marschall / oder andern (wie bißhero geschehen) öffentlich vorm Tisch wider einladen lassen / Jedoch werden hiervon ausgenommen / Eltern / Brüder / Schwester / derselben Kinder neben ihren Ehegatten / desgleichen fremde Leute / und die jenigen / welche dem Bräutigam zu seinen Ehren gedienet / oder die frembden geherberget / welche der Bräutigam seinem beliben nach morgens auff den vierten Tag absonderlich widerum bitten lassen mag / Würde er aber hierüber mehr Gäste einladen lassen / es were Mans oder Weibespersonen / Gesellen oder Jungfrawen / soll hierunter durch unsere Diener nothwendige erkundigung eingezogen / und alsodann der Bräutigam die obgesetzten 5. Thlr. / sowol eine jede erscheinende Person einen halben Thaler / zur Straffe zuerlegen / mit Ernst angehalten werden.

**Zum Zehenden /** Und dieweil auch leßlichen dieser böser gebrauch sich eingeschlichen / das nach gehaltenem Abendtranche die Brautdiener und andere Junge Gesellen wieder in das Hochzeitause eintreten / die ganze Nacht daselbst sitzen / sauffen / zumultuiren / und sowol dem Wirthe oder Bräutigam / wie auch der Nachbarschaft sehr beschwerlich seyn / So soll solches hinfüro verboten / und männiglich anbefohlen seyn / sich dißfalls ziemender Bescheidenheit zu gebrauchen / über Mitternacht nicht zu sitzen / sondern sich anheim zu verführen / un sich alles schreyens / grölens / scheltens / schmähens / hawen / schlagens / un andern unfugs / sowol im Hochzeitause / als auch uff der Gassen gänzlich zu enthalten / alles bey ernstlicher Straff / nach befindung des verbrechens.

**Zum Zehenden /** Und dieweil auch leßlichen dieser böser gebrauch sich eingeschlichen / das nach gehaltenem Abendtranche die Brautdiener und andere Junge Gesellen wieder in das Hochzeitause eintreten / die ganze Nacht daselbst sitzen / sauffen / zumultuiren / und sowol dem Wirthe oder Bräutigam / wie auch der Nachbarschaft sehr beschwerlich seyn / So soll solches hinfüro verboten / und männiglich anbefohlen seyn / sich dißfalls ziemender Bescheidenheit zu gebrauchen / über Mitternacht nicht zu sitzen / sondern sich anheim zu verführen / un sich alles schreyens / grölens / scheltens / schmähens / hawen / schlagens / un andern unfugs / sowol im Hochzeitause / als auch uff der Gassen gänzlich zu enthalten / alles bey ernstlicher Straff / nach befindung des verbrechens.

Wornach sich ein jeder zu richten / und also dieser Unser wolgeneynten Verordnung gemäß zu bezeigen wissen wird / in wessen Urkunde das Stadtsecret hierunter gedrückt worden / Actum & Decretum in Consilio Seniorum, am 13. Martii Anno 1654.

1932 K. 3418

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*Don*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*Don. Nr. 2976 f. 20x*

*12. März 1884*



Ms. No. 1684

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







verderblich biß  
weit publiciren  
Straffen befohl  
maß/ und folgen

**W**um Ers  
führet/da  
gebeten/  
Als wolle

ge Weitleuffigkeit es  
oder zum höchsten au  
aber soll hiermit gant  
den Hochzeitbittern

Zum Ander  
das bitten zur Zucht  
zur Hochzeit allbere  
Bräutigams und  
gehoben und abgest

Zum Dritte

Sontags Abends wollen trawen lassen/ vor 4. Uhr in die Kirche löwen/ oder  
do solches nicht geschiehet/ die Kirche solange gesperrt werden/ biß der Bräuti  
gam 12. gr. in den Gotteskasten einzulegen/ dem Kirchner zugestellet/ welches  
auch also gehalten werden soll von denen/ so des Montags vormittage sich co  
municiren lassen wollen/ dann die sollen gleicher gestalt/ wann sie sich mit ihren

Hochzeit: **H**ochzeit

**B**ürgermeister

in Reichsstadt Nordthausen  
fügen hiermit allen Unfern Bürger  
am Stadt Regiment in verwichen  
stellen und publiciren lassen/ der U  
zu aller ungebühr hindan gesetzt  
im Bono publico / wie auch jungen  
So sind wir danhero verursacht  
ach hiermit und krafft dieses ernsil  
instell- und haltung seiner Hochzeit

ißbrauch einge  
essliche Tische Gäste  
verspüret worden/  
für so solche unnöthi  
ehr nicht als zweene  
mögen das Bittessen  
sch dem Bräutigam  
hret seyn und bleibē.  
anzes/ wie auch  
orts/ und einladung  
zur beschwerung des  
hals gänzlich auff

sen/ daß die Gäste  
Zum Sied  
Bräutigam keine  
lassen/ Ingleichen  
von den Tischen w  
unsere Diener ge  
Zum Ach  
nung eingerissen/d  
mit anricht- und a  
solcher böser gebr  
gegen der Bräutig  
chen zu thun/ daß s  
gegen Mittag / od  
allbereit auff dem  
Büste vorhanden  
ben sollen/ Und  
soll von jedem Tisc  
Zum Neu  
Spazieren gehen/

